

Niederschrift

Erörterungstermin im förmlichen Verfahren im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

hier: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen, eine Anlage des Typs Vestas V 162/6000 kW (WKA LT 1), Nabenhöhe 169,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 250,00 m, in Lirstal, Flur 15, Parzelle – Nr. 2/1, und eine Anlage des Typs Vestas V 162/5600 kW (WLA LT 2), Nabenhöhe 148,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 229,00 m, in Lirstal, Flur 17, Parzelle-Nr. 5/7.

Ort: Sitzungssaal 15 c der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun

Datum: 09.02.2023

Zeit: 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr

Verhandlungsleiter: Klaus Benz (Geschäftsbereichsleiter),
Kreisverwaltung Vulkaneifel

Anwesende: siehe Teilnehmerverzeichnis (Anhang)

Begrüßung:

Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den organisatorischen Ablauf.

Der Einwender, Herr Reinhold Jansen, Wählergruppe „Sturm im ‚Wald‘“, Kelberg, war zum dem bekanntgemachten Termin nicht anwesend.

Die gemachten Einwendungen im o.a. Vorhaben wurden in Themenblöcken entsprechend dem schriftlichen Vortrag des Einwenders im Schreiben vom 05.12.2022 erörtert.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz, mit Bescheid vom 10.06.2020 rechtsverbindlich abgeschlossen worden.

Beeinträchtigungen zu dem mehr als 1000 m entfernten FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ sind von den Fachbehörden – Untere Naturschutzbehörde verneint worden.

Die Fundamente (500 m²) sind zum Großteil erdüberdeckt. Anfallendes Niederschlags-Wasser wird direkt vor Ort in den angrenzenden Flächen zur Versickerung gebracht. Die örtliche Grundwasserneubildung wird sich durch die WEA – Fundamente mengenmäßig nicht verändern. Es kommt baubedingt nicht zu Eingriffe in die Uferbereiche. Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier, hat keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen und dem Vorhaben zugestimmt.

Die Gültigkeit von faunistischen Daten, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren erhoben wurden, ist dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM Rheinland-Pfalz vom 12.08.2020) zu entnehmen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt und führt nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Rotwild (Wildtieren). In den Tageszeiträumen, wo die Tiere hauptsächlich aktiv sind, werden keine Bautätigkeiten durchgeführt. Es sind keine erheblichen Störwirkungen ableitbar.

Die WEA-Planung liegt am Rand beider Schutzgebiete. Der Vorhabenbereich ist bereits durch die Autobahn, Tagebau, Hochspannungstrasse und WEA im Umfeld anthropogen überprägt und entsprechend vorbelastet. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung einer unbelasteten und landschaftlich prägenden Struktur. Die Untere Naturschutzbehörde hat der Planung grundsätzlich mit Maßgaben und Ausgleichregelungen zugestimmt.

Ein UVP-Bericht (UVP-Prüfung) wurde erstellt. Das Genehmigungsverfahren ist im Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden (siehe Bekanntmachung mit Offenlage aller Unterlagen).

Die beiden geplanten Anlagenstandorte liegen nach dem Windatlas RLP in Bereichen die mit einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund ausgewiesen sind. Die Windhöffigkeit der Standorte ist somit nach den Vorgaben des LEP IV mit Verweis auf das Erneuerbare- Energien-Gesetz gegeben. Eine abschließende Festlegung des Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 9) ist von Hochbauten ein Mindestabstand zur Autobahn - Rand der Verkehrsanlage - von 40 m einzuhalten. Bei einem Abstand von bis zu 100 m zur Autobahn ist die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich. Der minimalste Abstand zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 48 beträgt 100, 59 m. Eine formale Zustimmung ist somit nicht erforderlich.

Des Weiteren haben alle Fachbehörden, insbesondere das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Planungen grundsätzlich mit Maßgaben zugestimmt.

Nachdem die fristgerecht eingebrachten schriftlichen Einwendungen hinreichend erörtert sind schließt Herr Benz den Erörterungstermin gegen 10:45 Uhr.

Verhandlungsleiter

Schriftführer

(Klaus Benz)

(Dieter Hein)

Anlage: Teilnehmerverzeichnis